

1. **Zweck** der Bestimmung ist es, keine Formen der Beistandsleistung gegenüber einem Täter zuzulassen, um dem allgemeinen Prinzip zu entsprechen, alle Straftaten aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung einzuleiten.

Der Tatbestand unterscheidet **zwei Formen der Begünstigung**:

- die Beistandsleistung mit der Zielstellung, den Vortäter der Strafverfolgung zu entziehen (persönliche Begünstigung);
- die Beistandsleistung mit der Zielstellung, dem Vortäter die Vorteile aus seiner Straftat zu sichern (sachliche Begünstigung).

Voraussetzung ist jeweils, daß die Vortat ein Verbrechen oder Vergehen ist. Die Begünstigung gegenüber Tätern, die eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, ist straflos.

2. Die Begünstigung stellt eine Beistandsleistung **nach Begehung der Vortat** dar. Die Vollendung der Vortat ist nicht vorausgesetzt; sie

kann z. B. im Stadium des Versuchs beendet worden sein. Sie muß aber tatsächlich beendet sein, weil die Beistandsleistung sonst als Beihilfe i. S. von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 zu werten ist, ebenso wie die Begünstigung, die zwar nach der Tatbegehung geleistet, aber vorher zugesagt wurde.

3. Die Begünstigung kann nur **gegenüber dem Täter oder einem anderen Teilnehmer** an der Vortat gewährt werden. Die Selbstbegünstigung ist, ebenso wie die Begünstigung mehrerer Tatbeteiligter untereinander, keine Straftat. Handlungen eines Täters, die darauf abzielen, die eigene Strafverfolgung zu verhindern oder das durch die eigene Straftat Erlangte zu sichern, sind daher nicht als Begünstigung strafbar. Allerdings ist die Bestrafung solcher Handlungen wegen Verletzung anderer Tatbestände u. U. möglich (z. B. Urkundenfälschung, falsche Anschuldigung, ungesetzlicher Grenzübertritt usw.).

4. Die **persönliche Begünstigung** kann in den vielfältigsten Formen geschehen. Sie ist sowohl durch aktives Handeln möglich (z. B. Verstecken eines Täters, falsche Aussage, Unterstützung bei Flucht usw.) als auch durch Unterlassung, wenn für den Begünstiger die Pflicht zum Handeln besteht. Dieser kann dadurch andere Straftatbestände (z. B. § 225, § 230) tateinheitlich mit verletzen.

Die **sachliche Begünstigung** ist auf die Sicherung der durch die Vortat erlangten Vorteile — in der Regel Vermögensvorteile — gerichtet. Dies kann z. B. durch Verstecken der gestohlenen Gegenstände, durch Mitwirken beim Verkauf u. a. geschehen.

5. Der Täter muß mit der Zielstellung handeln, den Begünstigten der **Strafverfolgung zu entziehen** oder ihm die **Vorteile seiner**

Straftat zu sichern. Das bedeutet, daß der Täter auch Kenntnis davon haben muß, daß der Vortäter eine Straftat begangen hat, wobei hier bedingter Vorsatz ausreicht und Kenntnis über die Einzelheiten der Vortat nicht vorzuliegen braucht.